

Satzung der Gemeinde Königswartha über die Erhebung von Gebühren zur Überwachung dezentraler Abwasserbeseitigungsanlagen

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), §§ 48 und 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha am 13.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Überwachung dezentraler Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen, biologische Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben sowie sonstige Anlagen) Abwassergebühren.
- (2) Grundlage für die Erhebung der Gebühr ist die, durch die Gemeinde auszuführenden Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben auf Grundlage des § 48 Sächsisches Wassergesetz sowie der Kleinkläranlagenverordnung.
- (3) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Bezugsgröße der Gebühr ist die dezentrale Abwasseranlage gemäß § 1.

§ 4 Höhe der Abwassergebühr

Die Höhe der Gebühr gemäß § 3 beträgt 1,95 € je Anlage und Monat.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Anlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
Zur Erhebung wird jeweils der angefangene Monat zu Grunde gelegt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Königswartha, den 26.09.2017


Swen Nowotny
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.